

Luzern, 14. Oktober 2025

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 276**

Nummer: M 276
Eröffnet: 21.10.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 14.10.2025 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 1122

Motion Ursprung Jasmin und Mit. über die Abschaffung der Überschussabgabe der Gebäudeversicherung Luzern (GVL) an den Kanton Luzern

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, die Überschussabgabe der Gebäudeversicherung Luzern (GVL) aufgrund der stabilen finanziellen Lage des Kantons Luzern, zu streichen. Konkret geht es darum, den § 22a Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes GVG aufzuheben.

Die GVL versichert alle Gebäude im Kanton gegen Feuer- und Elementarschäden und erfüllt Aufgaben im Brandschutz, in der Elementarschadenprävention sowie im Feuerwehrwesen. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Luzern. Sie führt eine eigene, von der Staatsverwaltung unabhängige Rechnung.

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 überprüfte und priorisierte der Kanton Luzern staatliche Leistungen und Aufgaben. Dabei wurde unter anderem eine Überschussabgabe der GVL beschlossen ([§ 22a Abs.1 GVG](#)): Bei positivem Geschäftsbeschluss zahlt die GVL maximal 1,5 Mio. Fr. an den Kanton Luzern, was etwa 2 % der Prämieneinnahmen entspricht. Diese Regelung ist rechtlich zulässig und in ähnlicher Form auch in anderen Kantonen üblich. Der verbleibende Überschuss stärkt die Reserven der GVL. Bei anhaltend hohen Überschüssen sind Prämien oder Leistungen anzupassen. Da die GVL steuerbefreit ist, dient die Abgabe als angemessene Abgeltung an den Kanton. Die Überschussabgabe der GVL wurde seit 2017 sechsmal geleistet – was einen Gesamtbetrag von 9 Mio. Fr. ausmacht.

Am 11. August 2025 wurden die überarbeiteten Eignerstrategien für die nächsten vier Jahre von unserem Rat veröffentlicht, auch diejenige für die GVL. Unser Rat stützt sich dabei auf das Gebäudeversicherungsgesetz, wonach eine Überschussabgabe zu leisten ist.

Es ist davon auszugehen, dass dem Kanton durch eine Streichung der Überschussabgabe der Gebäudeversicherung ein jährlicher Ertrag von 1,5 Mio. Fr. fehlen würde, sofern die GVL ein positives Geschäftsergebnis erzielt ([§ 22a GVG](#)). Unser Rat anerkennt, dass sich seit der Einführung der Überschussabgabe die finanzielle Situation des Kantons positiv verändert hat,

weshalb wir bei der nächsten Überprüfung der Eignerstrategie die Abschaffung der Über-
schussabgabe sowie die nötigen gesetzlichen Anpassungen eingehend prüfen. Deshalb be-
antragen wir, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.